

Zeichen setzen,
mitbestimmen!

The logo for vlbs (Verband der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen) features a thick, orange, curved line that starts from the bottom left and arcs towards the top right. The letters 'vlbs' are written in a lowercase, orange, sans-serif font to the right of the curve.

Leitfaden für die Personalratswahlen 2017

**der staatlichen Lehrerinnen und
Lehrer an berufsbildenden Schulen**

- **zu den Örtlichen Personalräten**
- **zum Bezirkspersonalrat**
- **zum Hauptpersonalrat**

Handreichungen für

- ✓ **Wahlvorstände**
- ✓ **Örtliche Personalräte**
- ✓ **Ortsverbandsvorsitzende**

Inhalt	Seite
1. Vorwort des vlbs Landesvorsitzenden	3
2. Grundsätzliches	4
3. Ansprechpartner	5
4. Einleitung der Wahl	5
5. Wahlverfahren – Verhältniswahl/Mehrheitswahl	6
6. Wahlberechtigte	8
7. Wählbarkeit	9
8. Ausübung des Wahlrechts	12
9. Übersicht – Wahlberechtigung und Wählbarkeit	15
10. Terminplan für die Durchführung der Wahlen	16
11. Hinweis zu den Formblättern für die Wahlen	17
12. Eigene Notizen	19

Herausgeber:
Verband der Lehrerinnen und Lehrer
an berufsbildenden Schulen
Rheinland-Pfalz
Adam-Karrillon-Straße 62
55118 Mainz
Tel. (06131) 41818 / Fax (06131) 41817
Redaktion: Willi Detemple, Andreas Hoffmann, Markus Penner



1. Vorwort des vlbs Landesvorsitzenden

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Woche vom 15. – 19. Mai 2017 wählen wir unsere Personalvertretungen neu:

- Örtlicher Personalrat an Ihrer Dienststelle
- Bezirkspersonalrat bei der ADD in Trier
- Hauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung in Mainz

Die Zeiten sind rauer geworden – einige Beispiele:

- » Es werden 310 Vollzeitstellen im Schulbereich eingespart. Leider müssen die berufsbildenden Schulen im Gegensatz zu anderen Schularten ihren Anteil daran leisten. Es wird nicht einmal sichergestellt, dass wir nur entsprechend unserem Lehrkräfteanteil beteiligt werden.
- » Dieser Stellenabbau soll über einen Eingriff in die Struktur der Höheren Berufsfachschule erfolgen. Bisher konnten schon mehrere Angriffe auf die HBF erfolgreich abgewehrt werden, die u. a. einen Abbau von mehr als 3.000 Schülerinnen und Schüler vorsahen. Es kann bis heute nicht geklärt werden, wie diesen Jugendlichen alternativ eine passende Lehrstelle angeboten werden kann.
- » Die Schülerzahlen in der Berufsschule gehen seit Jahren relativ gleichbleibend stark zurück. Es müssen besondere Maßnahmen ermöglicht werden, die kleine Berufsschulklassen erlauben und den Qualitätsstandard der Ausbildung sicherstellen.
- » Die Schülerklientel in der Berufsfachschule und dem Berufsvorbereitungsjahr wird immer schwieriger und benötigt mehr individuelle Unterstützung. Weiterhin müssen die Flüchtlinge integriert und für eine Ausbildung fit gemacht werden. In vielen Schulen werden dazu noch Beeinträchtigte im Rahmen der Inklusion unterrichtet. Gerade im Berufsvorbereitungsjahr ist dringend eine bessere Unterstützung der eingesetzten Lehrkräfte notwendig.
- » Die Belastung der Lehrkräfte wird immer größer. Statt mehr Anrechnungsstunden für zusätzliche geleistete Arbeit wird über mehr Unterrichtsstunden für die Lehrkräfte nachgedacht.

Schon diese wenigen Arbeitsfelder zeigen, wie wichtig starke Personalräte in der kommenden Amtsperiode sind, die mit hoher Wahlbeteiligung gewählt werden und damit auf breitem kollegialem Fundament stehen.

Um Ihnen bei der Organisation und Durchführung der Wahl Hilfestellungen zu geben, haben wir diese Broschüre zusammengestellt. Zur weiteren Unterstützung bietet der vlbs im Februar zwei Fortbildungen für die örtlichen Wahlvorstände an:

Am 06.02.2017 in Kaiserslautern und am 09.02.2017 in Koblenz.

Bitte nutzen Sie dieses Angebot, um einen guten Wahlablauf und eine hohe Wahlbeteiligung zu erreichen.

Mit kollegialen Grüßen

Harry Wunschel

Hinweise:	Anmerkungen:
<p>2. Grundsätzliches</p> <ul style="list-style-type: none">• Zu wählende Personalvertretungen <p>Es werden gleichzeitig folgende Personalräte gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Örtlichen Personalräte (ÖPR)- der landesweite Bezirkspersonalrat (BPR)- der Hauptpersonalrat (HPR) <ul style="list-style-type: none">• Rechtliche Grundlagen <ul style="list-style-type: none">- Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) i.d.F. vom 24.11.2000, zuletzt geändert am 22.12.2015 (GVBl. S. 505)- Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WOLPersVG) vom 26.01.1993, zuletzt geändert vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332) <ul style="list-style-type: none">• Weiterführende Erläuterungen <p>Volker Lautenbach / Ernst Ruppert: Personalvertretungsrecht Rheinland-Pfalz, Kommentar mit Wahlordnung, Walhalla-Verlag, Regensburg 2016</p> <p>Volker Jacobi / Udo Küssner / Achim Meerkamp: Personalvertretungsgesetz Rheinland-Pfalz mit Wahlordnung, Kommentar, W. Kohlhammer, Stuttgart 2015</p> <p>www.personalratswahlen-bbs-rlp.org: Mustervordrucke für die Personalratswahl 2017</p>	

3. Ansprechpartner

Sofern Sie einen Beratungsbedarf zur Durchführung der Personalratswahlen an Ihrer Schule haben, helfen Ihnen die folgenden Mitglieder des Hauptwahlvorstandes bzw. Bezirkswahlvorstandes gerne weiter:

OStD Willi Adam

BBS Simmern

Liselottestraße. 27, 55469 Simmern

Tel.: 06761-2020; Fax: 06761-14254

eMail: W.Adam@bbs-simmern.de

OStD Simon Lauterbach

BBS TGHS Bad Kreuznach

Ringstraße 49, 55543 Bad Kreuznach

Tel.: 0671-887770; Fax: 0671-88 77750

eMail: s.lauterbach@bbstghs.de

4. Einleitung der Wahl

- **Bestellung des Wahlvorstandes (§ 16 LPersVG)**
 - Besteht ein Personalrat, so bestellt dieser den Wahlvorstand spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit.
 - Bei Dienststellen ohne Personalrat erfolgt die Bestellung durch die Personalversammlung oder durch die Dienststellenleiterin / den Dienstleiter.
- **Zusammensetzung des Wahlvorstandes (§ 16 LPersVG)**
 - Der Wahlvorstand besteht aus drei Wahlberechtigten Personen:
 - 1 Vorsitzende(r)
 - 1 Stellvertreter(in)
 - 1 weiteres Mitglied

<ul style="list-style-type: none">- Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes soll ein Ersatzmitglied bestellt werden.- Beide Geschlechter sollen im Wahlvorstand vertreten sein.- Personalratsmitglieder können dem Wahlvorstand angehören. <ul style="list-style-type: none">• Aufgaben des Wahlvorstandes (§ 12, § 17 LPersVG; § 1, § 2, § 5, § 6 WOLPersVG)<ul style="list-style-type: none">- Einberufung von Wahlvorstandssitzungen unter Beteiligung der an der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften.- Rechtzeitige Einleitung der Wahl, sie durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen.- Auszählung der Stimmen unmittelbar nach der Wahl.- Feststellung der Zahl der in der Regel Beschäftigten.- Aufstellung und Auslegen eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten und ständige Aktualisierung bis zum Abschluss der Stimmabgabe.- Erlassung eines Wahlausschreibens, spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe. Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet. Die Inhalte des Wahlausschreibens sind in § 6 WOLPersVG aufgeführt.	
<p>5. Wahlverfahren – Verhältniswahl / Mehrheitswahl</p> <ul style="list-style-type: none">• Verhältniswahl / Listenwahl (§§ 25 – 27 WOLPersVG)<ul style="list-style-type: none">- Die Wahlen zum Hauptpersonalrat und zum Bezirkspersonalrat finden nach der Verhältniswahl (Listenwahl) statt.	

- Die Wahl zu den Örtlichen Personalräten wird nach diesem Verfahren durchgeführt, wenn mehrere gültige Wahlvorschläge ("Listen") eingereicht worden sind.

- **Mehrheitswahl**
(§§ 28 – 30 WOLPersVG)

- Eine Mehrheitswahl findet statt, wenn nur eine Liste mit Namen, die dann in unveränderter Reihenfolge auf den Wahlzettel übernommen werden, eingereicht wird.
- Jede Wählerin / jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Personalratsmitglieder zu wählen sind. Bezüglich der Anzahl der Bewerber / -innen und der Vertretung der Geschlechter gelten die im folgenden aufgeführten Grundsätze.

- **Wahlvorschläge**
(15 LPersVG; § 7 WOLPersVG)

- Die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften können Wahlvorschläge machen.
- Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer Frist von 18 Kalendertagen beim Wahlvorstand einzureichen.

- **Hinweise**

- Auf der Liste sollten mindestens jeweils doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten wie Mitglieder für den Personalrat zu wählen sind. Dies ist allerdings nicht Bedingung.
- Beide Geschlechter sollten entsprechend ihrer Stärke im Kollegium in den Wahlvorschlägen vertreten sein.
- Entscheidend für die Gültigkeit eines Vorschlages ist, dass der Vorschlag mit der erforderlichen Zahl von Unterschriften versehen und auch sonst korrekt ist. Eine Person kann mit ihrer Unter-

<p>schrift durchaus nur einen Wahlvorschlag unterstützen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei Listenwahl hat jede / -r Wähler / -in nur eine Stimme.- Wenn beabsichtigt ist, für den ÖPR eine Mehrheitswahl durchzuführen, dann empfiehlt es sich, dies vorher abzusprechen, damit nicht im letzten Moment noch eine weitere Liste eingereicht wird. Damit würden die ursprünglich für die vermeintliche Mehrheitswahl genannten Namen automatisch zu einer "Liste", die dann als ein Wahlvorschlag betrachtet würde.	
<p>6. Wahlberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none">• Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten (§ 10 LPersVG). Im Einzelnen gehören hierzu:<ul style="list-style-type: none">- Alle staatlichen Lehrkräfte einer Schule, einschließlich aller Teilzeitkräfte und nebenberuflichen Lehrkräfte, ohne Rücksicht auf deren Wochenstundenzahl.- Beurlaubte Lehrkräfte (auch solche in Mutterschaft und Elternzeit).- Lehrkräfte, die aufgrund eines Sabbatjahres freigestellt sind.- pädagogische und technischen Fachkräfte (technische Assistenten / -innen u.ä.), sie zählen nach § 25 Abs. 7 Schulgesetz zur Gruppe der Lehrkräfte.- voll abgeordnete Lehrkräfte, wenn ihre Abordnung an die neue Dienststelle am letzten Wahltag mindestens drei Monate gedauert hat. Bei Teilabordnungen besteht nur in der Heimatdienststelle eine Wahlberechtigung.- Kolleginnen und Kollegen, die zu einer Mutterschafts- oder Krankheitsvertretung auch nur vorübergehend eingesetzt sind. Entscheidend ist, ob diese Lehrkräfte an einem der Wahltage Beschäftigte sind. Wahlberechtigung ist für sie also	

auch gegeben, wenn ihr Beschäftigungsverhältnis an einem der Wahltage gerade beginnt oder endet. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beschäftigung länger als zwei Monate dauert.

• **Nicht wahlberechtigt sind:**

- der / die Schulleiter / -in und der / die ständige Stellvertreter / -in bei der Wahl zum örtlichen Personalrat (bei der Wahl des HPR und des BPR sind sie wahlberechtigt).
- Lehrkräfte im Gestellungsvertrag von Kirchen (also die nichtstaatlichen Religionslehrkräfte an den Schulen).
- Lehrkräfte und Fachkräfte nach § 25 Abs. 7 Schulgesetz in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.
- Grundsätzlich alle Personen, deren Tätigkeit auf längstens 2 Monate befristet ist.
- Hilfs- und Verwaltungspersonal der Schule wie Sekretärinnen und Hausmeister.
- nebenamtliche Lehrkräfte, die an einer anderen Dienststelle hauptamtlich beschäftigt und dort wahlberechtigt sind.
- Praktikanten / -innen
- Referendare / -innen sowie hauptamtliche Fachleiter / -innen. Sie sind an den Studienseminaren wahlberechtigt.

Siehe auch: 9. Übersicht – Wahlberechtigung und Wählbarkeit S. 15

7. Wählbarkeit (§ 11 LPersVG)

- **Wer nicht wahlberechtigt ist, ist grundsätzlich auch nicht wählbar. Darüber hinaus gilt folgendes:**
 - Wählbar ist, wer am letzten Wahltag mindestens sechs Monate im öffentlichen Dienst ununterbrochen beschäftigt war.

- Teilzeitbeschäftigte sind unabhängig von ihrem Deputat wählbar, wenn sie die o.a. Bedingungen erfüllen.
- Grundsätzlich sind es unter den o.a. Bedingungen auch beurlaubte Personen, deren Rückkehr an die Dienststelle zu erwarten ist; werden sie allerdings gewählt, muss während ihrer Beurlaubung ein Ersatzmitglied die Personalratsaufgaben wahrnehmen.

• **Besonderheiten und Hinweise**

- PES / EQuL-Lehrkräfte sind wahlberechtigt wenn,
 - das Beschäftigungsverhältnis länger als 2 Monate dauert und es auch an einem der Wahltage besteht.
 - ein Arbeitsvertrag mit der Schule besteht, der aus Finanzmitteln des Landes bezahlt wird.
 - Ruhestandsbeamten / -innen, die eine PES-Tätigkeit ausführen, der ein TV-L-Vertrag zugrunde liegt.
 - Ausgenommen von der Wahlberechtigung sind PES-Kräfte, die auf Grund eines Honorar-Vertrags bezahlt werden oder ehrenamtlich tätig sind. Sie zählen auch nicht als Beschäftigte im Sinne des LPersVG. Ausgenommen sind ebenfalls Personen, die im Rahmen von Kooperationsverträgen mit Organisationen an den Schulen im Rahmen von PES eingesetzt sind, es sei denn, sie stünden unabhängig davon in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land.
- Seminar- und Fachleiter / -innen:
 - Für hauptamtliche Fachleiter / -innen ist das Studienseminar die Dienststelle.
 - Sie wählen dort sowohl ihren örtlichen Personalrat als auch den Haupt- und Bezirkspersonalrat.
 - Sie sind nicht an den Schulen, denen sie zugewiesen sind, wahlberechtigt und wählbar.
 - Der Seminarleiter und sein ständiger Vertreter

sind für den ÖPR nicht wahlberechtigt und wählbar, wohl aber für BPR und HPR.

- Lehrbeauftragte Fachleiter / -innen
 - Dieser Personenkreis ist an seiner Schule wahlberechtigt für den dortigen ÖPR und die Personalräte der Stufenvertretungen sowie wählbar, nicht jedoch am Studienseminar.
- Referendare / -innen (Lehramtsanwärter / -innen und auch Quereinsteiger / -innen)
 - Diese Gruppe wählt an den Studienseminaren und nicht an den Schulen, denen sie zugewiesen sind.
 - Sie nehmen an der Wahl des BPR und HPR teil.
 - Bei ihnen entfällt die Bedingung der 6-monatigen Beschäftigung im öffentlichen Dienst.
- Lehrkräfte für Fachpraxis in pädagogischer Ausbildung, Fachlehrer / -innen in pädagogischer Ausbildung und Seiteneinsteiger / -innen
 - Diese Gruppen sind an ihrer Schule wahlberechtigt für den dortigen ÖPR und die Personalräte der Stufenvertretungen sowie wählbar, nicht am Studienseminar.
- Staatlich anerkannte private berufsbildende Schulen
 - Hier gibt es keinen örtlichen Personalrat im Sinne des LPersVG.
 - An diese Schulen zugewiesene staatliche Lehrkräfte sind allerdings für den HPR und BPR wahlberechtigt und wählbar, sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen.
- Abgeordnete Lehrkräfte
 - Lehrer /-innen, die an mehreren Schulen unterrichten, sind nur an ihrer Stammschule wahlberechtigt und wählbar.
 - Lehrkräfte, die zu einer Dienststelle ganz abgeordnet sind, werden an ihr wahlberechtigt, wenn die Abordnung am letzten Wahltag länger als drei

<p>Monate gedauert hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gleichzeitig verlieren sie dann aber das Wahlrecht an der alten Dienststelle. - Wenn darüber hinaus feststeht wird, dass die Lehrkraft binnen weiterer sechs Monate nicht an die alte Dienststelle zurückkehrt, wird sie an der neuen Dienststelle wählbar. <ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellungsbeauftragte <ul style="list-style-type: none"> - Wird die Gleichstellungsbeauftragte in den Personalrat gewählt, verliert sie ihr Amt als Gleichstellungsbeauftragte, da § 17 Abs. 2 Landesgleichstellungsgesetz die Mitgliedschaft in der Personalvertretung ausschließt. - Sie ist aber in jedem Fall wahlberechtigt. • Nicht wählbar sind: <ul style="list-style-type: none"> - Lehrkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit. - für den örtlichen Personalrat der / die Schulleiter / -in und der / die ständige Vertreter / -in - an den Schulen für den örtlichen Personalrat auch Fachleiter / -innen sowie Lehramtsanwärter / -innen - Personen, die im Rahmen von Kooperationsverträgen mit Organisationen an den Schulen im Rahmen von PES eingesetzt sind, es sei denn, sie stünden unabhängig davon in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land <p>Siehe auch: 9. Übersicht – Wahlberechtigung und Wählbarkeit S. 15</p>	
<p>8. Ausübung des Wahlrechts</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgabe des Stimmzettels (§ 15 WOLPersVG) <ul style="list-style-type: none"> - Der Stimmzettel soll so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. - Bei Verhältniswahl zählt die Stimmabgabe für den 	

ganzen Wahlvorschlag

- Bei Mehrheitswahl zählt die Stimmabgabe für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen und Bewerber.

- **Wahlhandlung (§ 16 WOLPersVG)**

- Die Wählerinnen und Wähler müssen ihren Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in der Weise falten können, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschlossene Wahlurnen zu verwenden.
- Im Wahlraum müssen bei der Stimmabgabe zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Wahlvorstandsmitglied und ein / -e Wahlhelfer / -in anwesend sein.
- Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

- **Schriftliche Stimmabgabe (§§ 16, 17, 18 WOLPersVG)**

- Eine schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) ist möglich.
- Der Wahlvorstand übergibt oder übersendet den Briefwählerinnen und -wählern Wahlvorschläge, Stimmzettel mit Umschlägen und eine Erklärung, dass der Stimmzettel persönlich bzw. bei Gebrechen durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet ist, sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen der / des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt.
- Die Briefwahlunterlagen müssen vor Abschluss der Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sein.
- Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die

bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschräge und entnimmt ihnen die Wahlumschräge. Die darin enthaltene Stimmabgabe wird uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne gelegt.

- Verspätet eingegangene Freiumschräge werden mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet in die Wahlunterlagen aufgenommen.
- **Wahlergebnisse (§ 19 LPersVG; §§ 20 - 23 WOL-PersVG)**
 - Unmittelbar nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.
 - Der Wahlvorstand vergleicht die in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.
 - Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand unverzüglich eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet ist, an.
 - Im Fall der Wahlen zum BPR und HPR ist dies unverzüglich dem Hauptwahlvorstand zu melden.
 - Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung von ihrer Wahl.
 - Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich für die Dauer von zwei Wochen bekannt (z. B.: durch Aushang).
 - Sämtliche Wahlunterlagen werden vom Personalrat bis zum Abschluss der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.

9. Übersicht – Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Lfd. Nr.	Fallgruppe	Beschäftigt bei... (Plan-)Stelle an...	Zählt als Beschäftigte/r an ...	ÖPR		BPR u. HPR BBS	
				wahlberechtigt	wählbar	wahlberechtigt	wählbar
	Lehrer /-in im Beamtenverhältnis, Lehrer / -in im Beschäftigungsverhältnis 2. Stv. Schulleiter/-in	Land/ADD, jeweilige Schule	jeweiliger Schule	jeweilige Schule		Ja	ja
	Mit voller Stundenzahl abgeordnete Lehrer /-in im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis		Beiden Schulen	Nach 3 Mon. an aufnehmender Schule	Nach 3 Mon. an aufnehmender Schule ¹		
	Teilabgeordnete Lehrer /-in im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis		Stamm- und Einsatzschule	Stammschule		Schulart mit der höchsten Unterrichtsverpflichtung (Ausnahme: FöL in integr. Maßnahmen)	
	Seiteneinsteiger /-in		Jeweiliger Schule	Jeweilige Schule		Ja	Ja
	Schulleiter /-in, 1. Stellvertreter /-in			Nein	Nein	Ja	Ja
	Lehramtsanwärter /-in, Referendar /-in, Quereinsteiger /-in	Land/ADD Studien-seminar	Studien-seminar und Schule	Studienseminar		Wahlort: Studienseminar	
	Hauptamtliche /-r Fachleiter /in	Land/ADD, jeweilige Schule		Stammschule		Jeweilige Schulart, Wahlort: Stammschule	
	Lehrbeauftragte /-r Fachleiter /-in	Land, Studien-seminar	Studien-seminar	Nein	Nein	Ja	Ja
	Seminarleiter /-in, Stellvertreter /-in	Land/ADD, jeweilige Schule	Jeweiliger Schule	Stammschule	Nein	Ja	Nein
	Beurlaubte /-r nach §§ 76, 77 LBG, § 32 UrlVO, § 28 TV-L, Auslandsschuldienst			Stammschule		Ja	Ja
	Freigestellte /-r im Sabbatjahr			Nein	Nein	Nein	Nein
	Lehrkraft, Schulleiter /-in, 1. und 2. Stellvertreter /-in in Freistellung der Altersteilzeit			Jeweilige Schule		Ja	Ja
	Beurlaubte /-r in Elternzeit, auch mit wenigen Stunden Unterricht			Stammschule		Ja	Ja
	Schulsozialarbeiter /-in, Lehrkraft im Vertretungsvertrag			Jeweilige Schule	Nein	Ja	Ja
	Gleichstellungsbeauftragte			Land/ADD	Land/ADD	Nein	Nein
	Zugewiesene staatliche Lehrkraft an Privatschulen	Kirche	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Pfarrer /-in im Gestellungsvertrag, Katechet /-inn im Kirchendienst	Kommune, Förderverein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Schulsozialarbeiter /-in	Sonderfälle: Mitarbeiter /-innen an PES-Schulen					
	Vertretungskraft	Land/ADD, jeweilige Schule	Jeweilige Schule	<ul style="list-style-type: none"> - Zählt als Beschäftigte, wenn sie am Stichtag (§ 12 Abs. 4 LPersVG) beschäftigt ist und ihr Arbeitsverhältnis mehr als zwei Monate andauert - Ist wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag in einem mehr als zwei Monate dauernden Arbeitsverhältnis beschäftigt ist - Ist wählbar, wenn sie am Wahltag seit sechs Monaten ununterbrochen im öffentlichen Dienst tätig ist 			
	Vertretungskraft im Kapovaz-Vertrag			Jeweilige Schule		Jeweiliger Schulart	
	Verbeamtete oder angestellte Lehrkraft im Ruhestand			Stammschule		Ausschließlich Schulart des Hauptamtes	
	Verbeamtete oder angestellte Lehrkraft anderer Schulen in Nebentätigkeit			-----			
	Freie Mitarbeiter /-in mit Honorarvertrag	-----					

1. Sofern nicht eine Rückkehr an die abgehende Schule innerhalb weiterer 6 Monate feststeht

10. Terminplan zur Durchführung der Personalratswahlen 2017

Nr.	Was ist zu tun?	Wann	Terminvorschlag
1	Bestellung der Wahlvorstände an den Schulen und Studienseminaren durch den ÖPR § 16 LPersVG, § 54 Abs. 3 LPersVG	Spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit	01.02.2017
2	Bekanntgabe der Mitglieder der Wahlvorstände (ÖWV, BWV, HWV) durch Aushang, ÖWV-Kopie an BWV und HWV (§ 1 Abs. 4 WOLPersVG)	Unverzüglich bis zum Abschluss der Stimmabgabe	06.02.2017
3	Aufstellung und Offenlegung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten für den ÖPR, BPR und HPR (§ 10 LPersVG, §§ 2, 32, 42 WOLPersVG)	Unverzüglich bis zum Abschluss der Stimmabgabe	Unverzüglich
4	Mitteilung der Zahl der Beschäftigten und der Zahl der Wahlberechtigten an den BWV (§ 34 WOLPersVG)	Unverzüglich nach Erledigung der Aufgaben gemäß Nr. 3	Unverzüglich
5	Einspruchsmöglichkeit (§ 3 WOLPersVG)	Innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Offenlegung der Verzeichnisse	Spätestens 14.02.17
6	Entscheid und ggf. Berichtigung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten und Mitteilung an den BWV (§ 3 Abs. 2 WOLPersVG, § 34 Abs. 2 WOLPersVG)	Unverzüglich	Unverzüglich
7	Information an länger erkrankte bzw. beurlaubte Wahlberechtigte, auch an Beschäftigte in der Freistellungsphase des Sabbatjahres (§ 1 Abs. 6 WOLPersVG)	Unverzüglich	Unverzüglich
8	Ermittlung der Größe des zu wählenden ÖPR (§ 12 LPersVG, § 5 Abs. 1 WOLPersVG)	10 Werktage vor Erlass des Wahlausschreibens	17.02.2017
9	Erlass des Wahlausschreibens bedeutet Einleitung der Wahl	Spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe	01.03.2017
10	Einreichen der Wahlvorschläge bei dem Wahlvorstand (§ 15 Abs. 4 LPersVG, § 7 WOLPersVG)	Innerhalb von 18 Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens	17.03.2017
11	Schriftliche Zustimmung der BewerberInnen als Anlage zum Wahlvorschlag (§ 9 Abs. 1 WOLPersVG)		17.03.2017
12	Prüfung der Wahlvorschläge, ggf. Rückgabe und Beseitigung von Mängeln (§§ 8, 9, 10, 12 WOLPersVG)	Innerhalb von 3 Arbeitstagen	22.03.2017
13	Nachfrist zur Einreichung neuer Wahlvorschläge (§ 11 WOLPersVG)	Innerhalb von 6 Arbeitstagen	27.03.2017
14	Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WOLPersVG)	Spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe bis Abschluss der Stimmabgabe	02.05.2017
15	Vorliegen der Stimmzettel (§ 13 WOLPersVG)	5 Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe	02.05.2017
16	Aushändigung oder Versand der Briefwahlunterlagen (auf Antrag) (§ 17 WOLPersVG)	So rechtzeitig, dass die Unterlagen spätestens zum Abschluss der Stimmabgabe vorliegen	08. - 12.05.2017
17	Stimmabgabe (§§ 15-19, 39 WOLPersVG)	Bitte Mitteilungen des BWV / HWV beachten!	15. – 19.05.2017
18	Öffentliche Feststellung des Wahlergebnisses (§ 17 Abs. 3 LPersVG, §§ 20,40 WOLPersVG)	Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe	19.05.17
19	Wahlniederschriften (§§ 21, 40 Abs. 2 WOLPersVG)		19.05.2017
20	Mitteilung der Wahlergebnisse an <ul style="list-style-type: none"> ➤ BWV und HWV (§ 40 Abs. 2 WOLPersVG) ➤ Dienststellenleitung (§ 21 Abs. 3 WOLPersVG) ➤ Gewerkschaften (§ 21 Abs. 3 WOLPersVG) 	Vorab per Mail an BWV und HWV info@personalratswahlen-bbs-rlp.org , danach unverzüglich per eingeschriebenen Brief (nicht über Dienstpост!)	19.05.17
21	Bekanntgabe der Wahlergebnisse (§23 WOLPersVG) (Aushang der Wahlniederschriften)	Unverzüglich Aushang 2 Wochen in der Dienststelle	19.05. – 02.06.17
22	Schriftliche Benachrichtigung der Gewählten (§22 WOLPersVG)	Unverzüglich	
23	Konstituierende Sitzung des ÖPR (§ 29 Abs. 1 LPersVG)	Spätestens 6 Werktage nach dem letzten Wahltag	24.05.2017
24	Anfechtung der Wahl (§ 19 LPersVG)	Innerhalb von 12 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	03.06.2017
25	Vernichtung der verspätet eingegangenen Briefumschläge	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	19.06.2017
26	Aufbewahrung der Wahlakten (§ 24 WOLPersVG)	Bis zur nächsten Personalratswahl	

ÖWV: Örtlicher Wahlvorstand an der Schule/am Studienseminar
 BWV: Bezirkswahlvorstand bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
 HWV: Hauptwahlvorstand beim Bildungsministerium
 LPersVG: Landespersonalvertretungsgesetz i.d.F. vom 24.11.2000, letzte Änderung 22.12.2015 (GVBL. S. 505)
 WOLPersVG: Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz i.d.F. vom 26.01.1993, letzte Änderung 19.12.2014 (GVBL. S. 332)
 Arbeitstage: Mo. – Fr.
 Werktage: Mo. – Sa.

11. Hinweis zu den Formblättern für die Wahlen

- Alle für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Formblätter finden Sie unter:

www.personalratswahlen-bbs-rlp.org

Klicken Sie auf den Button „Personalratswahlen“.

- Die Seite personalratswahlen-bbs-rlp.org dient dem folgenden Zweck:
 - Abrufen von Informationen zu den BPR- / HPR-Wahlen
 - Abrufen von Formularen zu den BPR- / HPR-Wahlen
 - Kontakt zu den Verantwortlichen für BPR- / HPR-Wahlen
 - Empfang der vorläufigen Ergebnisse der BPR- / HPR-Wahlen entweder via E-Mail oder Webinterface (nach techn. Machbarkeit)
 - Bei der Eingabe über das Webinterface werden von jeder einzugebenden Schule die Schulnummer und ein zuvor übersandtes Passwort benötigt. Ohne diese beiden Authentifizierungsinformationen ist ein Zugang nicht möglich und die übermittelten Daten können nicht verwertet werden.
 - Bei dem Übersenden via E-Mail werden von jeder zu übermittelnden Schule die Schulnummer und ein zuvor übersandtes Passwort benötigt. Dadurch ist sichergestellt, dass nur berechtigte Personen die Ergebnisse übermitteln dürfen.
 - Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist mit beiden Verfahren nur vorläufig. Erst mit Übersenden der schriftlichen Ergebnisbögen und deren Überprüfung ist die Wahl abgeschlossen.
 - Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse der BPR- / HPR-Wahlen
 - Veröffentlichung der Endergebnisse der BPR- / HPR-Wahlen

- Administration des Backends erfolgt:
 - über einen SSL gesicherten Administrationszugang durch Herrn Wiede
 - über einen SSL gesicherten Administrationszugang durch Herrn Adam
- Administration des Frontends erfolgt:
 - über den Benutzerzugang von Frau Becker
 - über den Benutzerzugang von Herrn Adam
- E-Mail: info@personalratswahlen-bbs-rlp.org
 - wird via SSL abgerufen mittels Outlook am PC von Frau Becker
 - wird via SSL abgerufen mittels Outlook am PC von Herrn Adam

12. Eigene Notizen